Satzung

des gemeinnützigen Vereins

Förderverein der kath. Kindertagesstätte St. Franziskus, Offenburg-Bohlsbach

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:
   Förderverein der kath. KiTa St. Franziskus OG-Bohlsbach
   und nach der Bestätigung und Registrierung als eingetragener Verein:
   Förderverein der kath. KiTa St. Franziskus OG-Bohlsbach e.V.
   - im Folgenden „Verein" genannt –
2. Der Verein hat seinen Sitz in Offenburg – Bohlsbach,
   katholische Kindertagesstätte St. Franziskus
   Abweichend davon ist die Postadresse gleich der Anschrift des 1. Vorstandes.
3. Der Verein wird im Vereinsregister beim Amtsgericht Offenburg eingetragen.
4. Als Gründungsjahr gilt das Jahr 2012.
   Ein neues Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01.September und endet am 31.August des Folgejahres.

§2 Zweckbestimmung

1. Zweck des Vereins ist die ideelle, materielle und finanzielle Förderung der kath. Kindertagesstätte St. Franziskus in Offenburg-Bohlsbach
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen verwirklicht:
   a. Erwerb von Materialien wie Büchern, Spielzeugen, allg. pädagogischen Hilfsmitteln
   b. Förderung von Exkursionen, Wanderungen, Fahrten
   c. Förderung von Vorträgen, kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen, Lehrgängen
   d. Unterstützung bedürftiger Kinder bei der Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen und in sonstigen Einzelfällen
   e. Unterstützung bei der pädagogischen Arbeit
   f. Öffentlichkeitsarbeit bei der Gewinnung von Sponsoren und Mitgliedern.

4. Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit aller an der erzieherischen Arbeit beteiligten Personen an.
5. Zur Erfüllung des Satzungszwecks sollen geeignete Mittel, die durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen und Einnahmen generiert wurden, eingesetzt werden.
6. Eine Förderung erfolgt nur insofern und nur in den Bereichen, als die von Träger, Stadt und Land für die Kindertagesstätte bereitgestellten Haushaltsmittel und Zuschüsse nicht ausreichen.
7. Der Verein ist politisch und religiös neutral.
8. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
9. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
10. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
11. Die Ausübung von Ehrenämtern nach den Vorgaben der Satzung erfolgt ehrenamtlich.
12. Bei der Erfüllung der Vereinsaufgaben kann die Kindertagesstätte den Verein unterstützen.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand zu richten, der die Entscheidung über die Aufnahme trifft.
2. Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich in besonderer Weise um die Kindertagesstätte oder den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft endet
   a. durch Tod, Löschung aus dem Vereinsregister oder Entziehung der Rechtsfähigkeit des Mitglieds,
   b. durch freiwilligen Austritt zum Ende des Geschäftsjahres mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand und unter Einhaltung einer Frist von einem Monat,

c. durch Ausschluss seitens des Vorstandes
   - wenn ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag oder anderen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist und trotz Mahnung nicht zahlt,
   - wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Der Ausgeschlossene hat das Recht, binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung beim Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Einspruch einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet in diesem Falle über den Ausschluss.

d. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
3. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.
4. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen, wenn das Mitglied den Verein durch gemeinnützige Arbeit fördert.
5. Ehrenmitglieder sind von den Beitragszahlungen befreit.

§5 Beiträge

1. Die Finanzierung der Aufgaben des Vereins erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuwendungen. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe der Selbsteinschätzung überlassen bleibt, der jedoch nicht den von der Mitgliederversammlung festgelegten Mindestsatz für den Jahresbeitrag unterschreiten darf.
2. Der Jahresbeitrag ist erstmals bei Eintritt, sonst zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Weitere Zahlungsmodalitäten legt die Mitgliederversammlung fest.

3. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vermögen des Vereins.
4. Einmalige Spenden, z.b. zu besonderen Anlässen und für besondere Zwecke sind möglich. Eine Spendenquittung kann ausgestellt werden.
5. Mittel des Vereins dürfen neben Kosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Vereinsführung stehen, nur für satzungsgemäße Zwecke benutzt werden.
6. Es ist jeweils zu prüfen, ob vorgesehene Ausgaben auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung aus öffentlichen Mitteln finanziert werden können.
7. Am Schluss des Geschäftsjahres wird eine Kassenprüfung durch zwei Personen, die nicht dem Vereinsvorstand angehören dürfen und von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, vorgenommen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
   a. die Mitgliederversammlung
   b. der Vorstand gem. §26 BGB, der aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenführer besteht.
2. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können beschließen, dass zum Vorstand eine Anzahl Beisitzer tritt.
3. Die Kindertagesstätte St. Franziskus hat das Recht, einen Vertreter mit Stimmrecht zusätzlich in den erweiterten Vorstand zu entsenden.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus Vereinsmitglieder zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Den Ort und die Zeit bestimmt der Vorstand.
   a. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich per Aushang in der Kindertagesstätte St. Franziskus durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung.
   b. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
   c. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
   a. Bericht des Vorstandes
   b. Bericht des Kassenführers
   c. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes
   d. Neuwahl des Vorstandes, sofern sie ansteht
   e. Wahl von zwei Kassenprüfern, sofern sie ansteht
   f. Beschlussfassung über Fördermaßnahmen grundsätzlicher Art auf Vorschlag des Vorstandes
   g. Festsetzung der Beiträge/ Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. die Verabschiedung von Beitragsordnungen
   h. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
4. Der Mitgliederversammlung obliegen
   a. die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Berichtes des Kassenführers für das abgelaufene Geschäftsjahr
   b. die Entlastung des Kassenführers durch die Kassenprüfer
   c. die Entlastung des Vorstandes
   d. die Wahl des neuen Vorstandes, sofern sie ansteht. Der Vorstand wird auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Er führt die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter.
   e. die Wahl von zwei Kassenprüfern
   f. Satzungsänderungen
   g. die Entscheidung über die eingereichten Anträge
   h. Beschlussfassung über Fördermaßnahmen grundsätzlicher Art auf Vorschlag des Vorstandes
   i. Beschlussfassung über die Höhe des Mindestbeitrags
   j. die Ernennung von Ehrenmitgliedern
   k. die Auflösung des Vereins
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt,
   a. wenn es das Interesse erfordert und die Einberufung vom Vorstand beschlossen wird
   b. wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
6. Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.
7. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen.
8. Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.

9. In allen Versammlungen führt der Schriftführer oder ein zu bestimmender Vertreter Protokoll.
   Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf Wunsch eingesehen werden.

§8 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins im Sinne des §26 BGB besteht aus:
   a. dem 1. Vorsitzenden
   b. dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter des 1. Vorsitzenden)
   c. dem Kassenführer
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Schriftführer und mindestens einem und bis zu 4 Beisitzern.
3. Der Kassenführer verwaltet die Vereinskasse, das Vereinskonto und führt Buch über alle Ein- und Ausgaben. Er ist für alle Belange der steuerlichen Abwicklung mit dem Finanzamt zuständig.
   Zweckgebundene Einnahmen werden separat verwaltet. Der Kassenführer trägt dafür Sorge, dass diese nur zu ihrem Zweck entsprechend verwendet werden (der aber mit dem Vereinszweck vereinbar sein muss). Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn nach dem von dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung beschlossenen Vorschlag Geldbeträge für die Ausgabenzwecke vorgesehen sind.
4. Verfügungsberechtigung über das zu errichtende Konto des Vereins haben der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenführer jeweils einzeln.
5. Die Vorstandssitzungen sind durch den Vorsitzenden einzuberufen.
6. Der Vorsitzende des Elternbeirats ist zu den Vorstandssitzungen einzuladen und hat beratende Funktion.
7. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte
   a. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
   b. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
   c. Zum Abschluss von Rechtgeschäften, die den Verein mit mehr als 250,-€ belasten, bedarf es einen Vorstandsbeschluss mit 2/3 Mehrheit

8. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.
9. Die Tätigkeiten im gesamten Verein sind ehrenamtlich.

§9 Kassenprüfer

1. Bei der Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr zu wählen, im Gründungsjahr nur bis zum Ablauf des Geschäftsjahres.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäßen Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§10 Satzungsänderungen

1. Die Satzungsänderungen können nur auf Mitgliederversammlungen mit ¾ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Davon ausgenommen ist die Veränderung des Vereinszwecks, sie erfordert die Zustimmung aller Mitglieder.
3. Die Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zum Erlangen oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden sowie vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden, können vom Vorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

§11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur zu diesem Zweck einberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit ¾ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Fall der Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks im Sinne der Abgabenordnung, fällt das Vereinsvermögen an die katholische Kindertagesstätte St. Franziskus, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§12 Salvatorische Klausel

1. Sofern eine Bestimmung dieser Satzung gegen geltendes Recht verstößt oder gegen zukünftig geltendes geändertes Recht verstoßen sollte, gilt diejenige gesetzliche Regelung, welche dem Sinn und Zweck der entsprechenden Bestimmung am nächsten kommt.
2: Die Bestimmung ist umgehend dem geltenden Recht anzupassen.

§13 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der erforderlichen Mehrheit am Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Ort / Datum: Offenburg 26.4.2012

Rechtlicher Hinweis:
wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass wir der Einfachheit halber nur die männliche Form verwenden. Unsere Formulierung betrifft selbstverständlich auch Frauen.